



Reglement Darlehenskasse Wohnbaugenossenschaft Alter Werkhof Frenkendorf

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse soll

- Eine möglichst hohe Eigenfinanzierung für den Aufbau und den Betrieb der Wohnbaugenossenschaft Alter Werkhof Frenkendorf gehörenden Liegenschaften erreicht werden
- Den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- Für Genossenschaft und Kontoinhaber/ - innen ein Zinsvorteil angestrebt werden

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Einlagen in die Darlehenskasse können vorgenommen werden von

- Mitgliedern der Genossenschaft
- Weiteren Personen, die der Genossenschaft nahe stehen
- Stiftungen, Gemeinden

Mieter/-innen der Genossenschaft die Anteilscheine gezeichnet haben müssen das Anteilsscheinkapital voll einbezahlen.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Darlehens Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Das Darlehens Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die Einzahlung muss mindestens CHF 5.000. –betragen. Das Darlehens Konto lautet auf den Namen des / der Darlehensgebers /- in.



3. Einzahlungen

Geplante Einlagen sind mit dem Anmeldeformular anzumelden. Dies ist jederzeit und wiederholt möglich.

Einzahlungen können auf das Konto der Genossenschaft bei der Bank oder der Postfinance geleistet werden. Der Vorstand bezeichnet die Kontoverbindung auf die das Darlehen einzuzahlen ist.

Es besteht kein Bargeldverkehr.

Postquittung oder Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

Allfällige Bank- und Postgebühren, sowie Emissionsabgabe gehen zu Lasten der Kontoinhaber/ - innen.

Die Höchsteinlage pro Genossenschaftsmitglied beträgt CHF 200.000.--. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder beschränken.

4. Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 3, 4, 5, 7 oder 10 Jahre, oder nach Vereinbarung. Eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren ist vorgesehen. Die Laufzeit beginnt mit dem bestätigten Eingangstermin auf einem der Konten der Wohnbaugenossenschaft.

Am Ende der Laufzeit ist das Darlehen zur Rückzahlung auf das vom / von der Darlehensgeber/-in zu bezeichnende Konto fällig.

Eine Verlängerung des Darlehens ist möglich. Der / Die Darlehensgeber / - in wird bis spätestens 30 Tage vor Fälligkeit hinsichtlich einer eventuellen Verlängerung angefragt.

In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs.

4 / Art 266 H, Abs 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, das Darlehen durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.



Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und / oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlung einschränken.

5. Verzinsung

Die Guthaben werden vom 1. Tag nach Gutschrift auf dem Konto (Post / Bank) der Genossenschaft verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Der Nettozins wird in der Regel jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst. Auf Wunsch kann er ausbezahlt werden.

Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem Zinssatz für variable Wohnbau Neuhypotheiken im ersten Rang und jenem für ein Sparkonto der Bank Cler, Basel zu liegen. Änderungen werden den Kontoinhabern /-innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber/- in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer, die Spesen, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

Kontoauszüge, die nicht innerhalb eines Monats schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Wohnbaugenossenschaftsvermögen.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Darlehen sämtlicher Kontoinhaber/- innen



unbelastete Grundpfandtitel auf Ihrer Liegenschaft zur Verfügung zu halten. (Ist erst nach Abschluss der Bauphase möglich!)

8. Weitere Bestimmungen

Vom / von der Kontoinhaber /-in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange gültig, bis ihr vom / von der Kontoinhaber /-in, seinem / ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem / ihrem Rechtsnachfolger / - in schriftlich ein Widerruf zu Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten gelten über den Tod hinaus.

Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber/ - innen, ist jeder / jede von Ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber/- innen gemeinsam.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen der / die Kontoinhaber /-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der / die Kontoinhaber /-in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem / der Kontoinhaber /-in oder dessen / deren Rechtsnachfolger /-in zustehen.

Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers /-in.

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung, oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

Vorstand, Revisionsstelle und Drittpersonen, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem / der Kontoinhaber / -in und allfällig von ihm / ihr Bevollmächtigten erteilt werden.



WOHNBAUGENOSSENSCHAFT ALTER WERKHOF FRENKENDORF

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem / der Kontoinhaber /-in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Frenkendorf, 15. Februar 2020

Wohnbaugenossenschaft

Alter Werkhof Frenkendorf

Präsident

Sekretärin

Dieter Meier

Gabriella Rudolf